

Gewinnabführungsvertrag

gemäß § 291 Absatz 1 AktG

zwischen der

**Rheinmetall AG
Rheinmetall Allee 1
40476 Düsseldorf**

- nachfolgend „Rheinmetall“ genannt -

und der

**Rheinmetall Landsysteme GmbH
Dr.-Heil-Strasse**

24107 Kiel

- nachfolgend „RLS“ genannt -

wird folgender

Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Eingliederung / Leitung

- (1) Zwischen Rheinmetall und RLS besteht ein Beherrschungsvertrag vom 11.4.2005, durch den sich RLS der Leitung von Rheinmetall unterstellt. Dieser Vertrag bleibt unberührt.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) RLS verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an Rheinmetall abzuführen. Gewinn im Sinne dieser Bestimmung ist, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) RLS darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und Rheinmetall dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann Rheinmetall verlangen, dass diese Beträge entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2006.
- (4) Rheinmetall kann eine Vorababführung von Gewinn verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Rheinmetall hat gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die §§ 302, 303 AktG gelten im Übrigen in der jeweils gültigen Form entsprechend.

§ 4
Jahresabschluss

- (1) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Rheinmetall. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 5
Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, 24.00 Uhr. Er kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der RLS mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2010.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:

- die vollständige oder teilweise Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der RLS mit der Folge, dass Rheinmetall hierdurch die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der RLS verliert,
- eine Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung (nach UmwG) oder Liquidation der Rheinmetall oder der RLS.

§ 6
Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall und der Gesellschafterversammlung der RLS.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der RLS wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006.

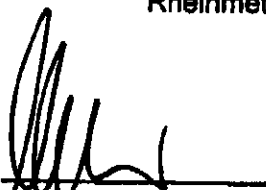
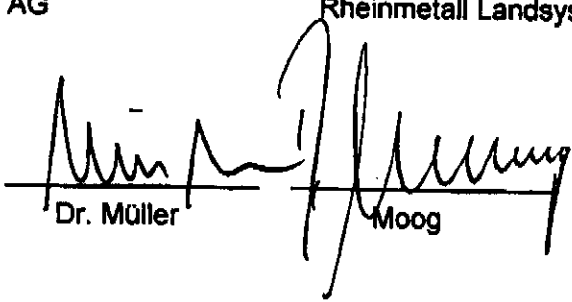
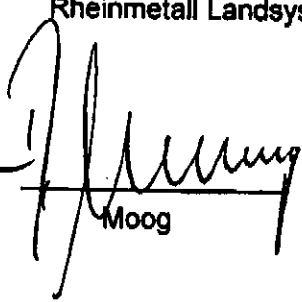
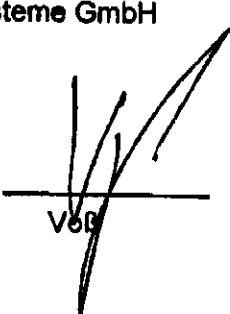
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen nach dem Gesetz der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Fall einer Regelungslücke.

Düsseldorf, den 15. März 2006

Kiel, den 15. März 2005

| | | | |
|---|--|--|---|
| Rheinmetall AG | Rheinmetall Landsysteme GmbH | | |
|  |  |  |  |
| Eberhardt | Dr. Müller | Moog | Vög |